

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes beschließen.

Der Inhalt der einzelnen Bestimmungen wird in der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung erläutert.

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für Vorhaben, die vor dem 29. November 2006 nach § 13 Absatz 2 zugelassen worden sind.“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann erteilt werden, wenn
 1. die Sicherheit des Verkehrs nicht eingeschränkt und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird,
 2. der Gemeingebrauch entweder nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder nicht für unverhältnismäßige Dauer ausgeschlossen wird und
 3. insbesondere Wegebestandteile, Maßnahmen der Wegebaulast, die Umgebung oder die Umwelt, städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange einschließlich der Erzielung von öffentlichen Einnahmen auf Grund der Wegenutzung und die öffentlichen oder privaten Rechte Dritter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.“
 - 2.2 In Absatz 5 werden hinter dem Wort „einräumen“ die Wörter: „und hierbei auch ausschließliche Rechte zur Sondernutzung vorsehen“ eingefügt.
 3. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „sowie Personen anzusprechen oder anzuhalten, um für das Aufsuchen von Gaststätten, Vergnügungsstätten oder sonstigen Betriebs- und Verkaufsstätten zu werben“ gestrichen.
 - 3.2 Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. Personen anzusprechen oder anzuhalten, um für das Aufsuchen von Gaststätten, Vergnügungsstätten oder sonstigen Betriebs- und Verkaufsstätten zu werben;“
 4. In § 49 Absätze 2 und 3 werden jeweils in Nummer 1 hinter dem Wort „stehen“ die Wörter „oder an diesen eine Dienstbarkeit zu ihren Gunsten besteht“ eingefügt.
 5. § 63 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Frist“ die Textstelle „außerhalb eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens“ eingefügt.
 - 5.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wird ein Kostenfestsetzungsbescheid mit einem Widerspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf

unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Zahlungsanspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Kostenfestsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist.“

5.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5.4 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Verrentung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der zuständigen Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.“

5.5 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Verrentung, durch Aus-

setzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Verrentung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, das Insolvenzverfahren beendet ist, der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird, die Restschuldbefreiung wirksam wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird. Wird gegen die zuständige Behörde ein Anspruch geltend gemacht, so endet die hierdurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung nicht, bevor über den Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist.“

5.6 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

5.7 Im neuen Absatz 7 wird hinter dem Wort „Anspruch“ die Textstelle „mit seinen Nebenansprüchen; entrichtete Beträge können jedoch nicht zurückgefordert werden“ angefügt.

Begründung

I.

Anlass und Zielsetzung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Hamburgischen Wegegesetzes betreffen ausschließlich Fälle, die in der gerichtlichen und behördlichen Praxis zu Auslegungs- und Anwendungsproblemen geführt haben bzw. in Folge von anderen Rechtsänderungen notwendig geworden sind. Grundsätzliche Änderungen in der bisherigen Systematik des Wegerechts ergeben sich dadurch nicht. Die einzelnen Änderungen führen zu mehr Klarheit und Effizienz im Interesse aller Beteiligten.

Sofern nach Beschlussfassung über ein Bürgerschaftliches Ersuchen auf Grund der Drucksache 19/628 weitere Änderungsvorschläge für das Hamburgische Wegegesetz erfolgen, werden diese im Zusammenhang mit der Darstellung zu den übrigen Punkten dieses Ersuchens in einer gesonderten Mitteilung an die Bürgerschaft vorgelegt werden.

II.

Begründung der einzelnen Änderungen

1. Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 1)

Durch die Regelung wird klargestellt, dass Vorhaben, die vor Einführung der Planfeststellung für Stadtstraßen, d. h. vor dem 29. November 2006 durch Entscheidung der Wegeaufsichtsbehörde nach § 13 Absatz 2 HWG zugelassen worden sind, auch dann nicht planfeststellungsbedürftig sind, wenn das Vorhaben noch nicht durchgeführt worden ist.

2. Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 1 und Absatz 5)

Die bisherige Regelung enthielt keine Anhaltspunkte zur Ausübung des Ermessens bei der Zulassung von Sondernutzungen. Bei der Ermessensentscheidung über Sondernutzungserlaubnisse werden regelmäßig die Interessen aller am Gemeingebrauch gegen die privaten Interessen des Einzelnen an einer Sondernutzung abgewogen. Die im Rahmen der Abwägung heranzuziehenden unmittelbar wegebezogenen Kriterien, wie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sind jedoch nicht abschließend. Vielmehr sind sämtliche der im neuen Satz 4 genannten Gesichtspunkte bei der Abwägung zu berücksichtigen. Der umfassende Interessenausgleich erfolgt mit einem hohen Differenzierungsgrad insbesondere durch den Abschluss von Sondernutzungsverträgen gemäß Absatz 5. Dem Abschluss von Verträgen, die ein ausschließliches Recht zur Sondernutzung für bestimmte Zwecke vorsehen, geht ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren voraus. Solche ausschließlichen Verträge dienen insbesondere auch der wirtschaftlichen Nutzung des begrenzten öffentlichen Straßenraums zur Erzielung von Einnahmen für den Haushalt. Hierbei handelt es sich um einen öffentlichen Belang im Sinne des neuen Absatz 1 Satz 4 Nummer 3.

3. Zu Nummer 3 (§ 23 Absatz 3)

Die bisher geltende Fassung der Nummer 1 hat in der Anwendungspraxis zu der unzutreffenden Auslegung geführt, das Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen

Zwecken sei nur dann verboten, wenn hiermit für das Aufsuchen von Gaststätten, Vergnügungsstätten usf. geworben wird. Dies war jedoch nie beabsichtigt. Es handelt sich vielmehr um jeweils selbstständige Tatbestände, was durch die Neufassung klargestellt wird.

4. Zu Nummer 4 (§ 49)

Mit der 16. Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes im Jahre 2006 war § 4 Absatz 1 dahingehend geändert worden, dass in einigen Fällen auf den Erwerb des Eigentums durch die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet werden kann. Die in Folge dessen erforderliche Anpassung der Merkmale der endgültigen Herstellung in § 49 um die Begründung

eines dinglichen Rechts war versehentlich auf Absatz 1 beschränkt worden. Die jetzt vorgesehene Änderung in den folgenden Absätzen dient der Berichtigung.

5. Zu Nummer 5 (§ 63)

Durch die Änderung werden die Verjährungsvorschriften den neueren Vorschriften des Insolvenzrechts und der Abgabenordnung angepasst. Die Bestimmung wurde dem § 29 des Sietabgabengesetzes nachgebildet. Die Änderung dient lediglich der Anpassung an andere Gesetzesformulierungen und entspricht bei der Festsetzungshemmung hinsichtlich des gesamten Zahlungsanspruchs der bisherigen Rechtslage.